



**Überblick über die rechtlichen Vorgaben der
Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom
12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im
Binnenmarkt („Dienstleistungsrichtlinie“)**



2

Inkrafttreten der Dienstleistungsrichtlinie:

28.12.2006

Ablauf der Umsetzungsfrist:

28.12.2009

Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf Kommunen:

1. „Normenscreening“
2. Aufnahme/Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit



3

Ziel der Dienstleistungsrichtlinie:

Vereinfachung der Aufnahme oder der Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit

Folge:

Dienstleistungsrichtlinie ist sehr stark auf die Interessen der Dienstleistungserbringer konzentriert



4

Erreichung des Ziels durch 2 Maßnahmen:

Schaffung von Einheitlichen Ansprechpartnern (EA)
(Art. 6 Dienstleistungsrichtlinie)

Elektronische Abwicklung aller Verfahren und
Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung
einer Dienstleistungstätigkeit betreffen
(Art. 8 Absatz 1 Dienstleistungsrichtlinie)



5

2 Varianten der elektronischen Abwicklung:

Dienstleistungserbringer wendet sich in elektronischer Form an den zuständigen EA

Dienstleistungserbringer will den EA nicht einschalten und wendet sich in elektronischer Form direkt an die zuständige Behörde



6

**Erste Variante:
Abwicklung (elektronisch oder nicht
elektronisch)
der Verfahren und Formalitäten über den EA**



7

1. Aufgaben des EA

Verfahrensmittler zwischen Dienstleistungserbringer
und den zuständigen Behörden

Entgegennahme und Weiterleitung der gesamten
Verfahrenskorrespondenz

Einzige Anlaufstelle für den Dienstleistungserbringer



2. Verortung der EA in Deutschland

Landesebene (Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz)

Kommunale Ebene (Niedersachsen, NRW)

sowohl Kommunen als auch Kammern (BaWü)

Kammerebene (derzeitige Planung im Saarland)



3. Sachstand der Verortungsdiskussion im Saarland

Entwurf eines Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland (EA-Gesetz Saarland); Drucksache 14/9 vom 05.11.2009:

reines Kammermodell (Träger des EA-Saar werden also verschiedene Kammern sein, allen voran IHK und HWK)



4. (Elektronische) Abwicklung der Verfahren und Formalitäten bei Einschaltung des EA-Saar durch den Dienstleistungserbringer

Rechtsgrundlagen:

- Europäische Rechtsgrundlagen
- Nationale (= Saarländische) Rechtsgrundlagen



Europäische Rechtsgrundlagen:

Art. 6 und 7 Dienstleistungsrichtlinie (Aufgaben EA)

Art. 8 Abs. 1 Dienstleistungsrichtlinie (elektronische Aspekte)

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch über den betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können.“



Nationale (= Saarländische) Rechtsgrundlagen:

§§ 71a bis 71e SVwVfG

(Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

aus Anlass der Dienstleistungsrichtlinie:

- Änderung der §§ 25 und 41 SVwVfG
- Einführung eines § 42a SVwVfG
- Einführung der §§ 71a bis 71e SVwVfG



Besonders hervorzuheben:

§42a SVwVfG und §§ 71a bis 71e SVwVfG

Diese neuen Vorschriften gelten nicht nur für
Verwaltungsverfahren mit Bezug zu Dienstleistungen,
sondern grundsätzlich – aufgrund ihrer Regelung
im SVwVfG – für sämtliche Verwaltungsverfahren.



§ 42a SVwVfG: Genehmigungsfiktion

- anwendbar, wenn Fachgesetz auf ihn verweist
- beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet ist
- Frist beträgt grundsätzlich 3 Monate



§§ 71a bis 71e SVwVfG:

anwendbar, wenn ein Fachgesetz auf sie verweist

Beispiel einer solchen Verweisung: § 1 Absatz 1 des Entwurfs eines EA-Gesetzes Saarland:

Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie wird im Saarland ein Einheitlicher Ansprechpartner errichtet. Er ist einheitliche Stelle i.S.d. Teils V Abschnitt 1a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.



Kerninhalte der §§ 71a bis 71e SVwVfG

§ 71a SVwVfG: Definition des Anwendungsbereichs

Absatz 1: immer, wenn ein Fachgesetz auf die §§ 71a bis 71e SVwVfG verweist

Absatz 2: legt den Anwendungsbereich bestimmter einzelner Vorschriften fest, wenn keine einheitliche Stelle eingeschaltet wird



§ 71b SVwVfG:

Absatz 1:

Definition der Aufgaben der einheitlichen Stelle

Absatz 2:

- Eingangsfiktion: 3 Tage nach Eingang bei der einheitlichen Stelle = Eingang bei zuständiger Behörde
- vom Antragsteller / Anzeigepflichtigen einzuhaltende Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt



Absatz 3:

Wenn durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Gang gesetzt werden soll, innerhalb derer die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangbestätigung über den erhaltenen Antrag bzw. die erhaltene Anzeige aus.



Absatz 4:

Bei Unvollständigkeit der Anzeige / des Antrags:
zuständige Behörde muss unverzüglich mitteilen,
welche Unterlagen nachzureichen sind

Absatz 5:

Mitteilungen der zuständigen Behörde an den
Dienstleistungserbringer grundsätzlich nur über die
einheitliche Stelle (d.h.: Bekanntgabe eines VA der
zuständigen Behörde grundsätzlich durch die einheitliche
Stelle)



§ 71c SVwVfG:

Absatz 1: Informationspflichten der einheitlichen Stelle

Absatz 2: Informationspflichten der zuständigen
Behörde

§ 71d SVwVfG:

Absatz 1: Bemühen zur ordnungsgemäßen und zügigen
Verfahrensabwicklung

Absatz 2: Verpflichtungen der zuständigen Behörde
gegenüber der einheitlichen Stelle



§ 71e SVwVfG:

verpflichtet die einheitliche Stelle und folglich auch die von dieser kontaktierten zuständigen Behörden, eine elektronische Verfahrensabwicklung anzubieten!

§ 3a Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 SVwVfG bleibt unberührt (Schriftformerfordernis, qualifizierte elektronische Signatur)



22

Zweite Variante:
**Abwicklung (elektronisch oder nicht
elektronisch) der Verfahren und
Formalitäten ohne den EA,
d.h.:**
**der Dienstleistungserbringer wendet sich
direkt an die zuständige Behörde**



§ 71a Absatz 2 SVwVfG:

„Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus

- § 71b Absatz 3 SVwVfG,
- § 71b Absatz 4 SVwVfG,
- § 71b Absatz 6 SVwVfG,
- § 71c Absatz 2 SVwVfG und
- § 71e SVwVfG

auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.



§ 71b Absatz 3 SVwVfG:

„Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangbestätigung aus.

In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs ... mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.“



§ 71b Absatz 4:

„Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ...“



§ 71b Absatz 6 SVwVfG:

„Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. § 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen kann nicht nach § 15 verlangt werden, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen.“



§ 71c Absatz 2 SVwVfG:

„Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. Nach § 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.“



§ 71e SVwVfG:

„Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. § 3a Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 bleibt unberührt.“



29

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

= die künftigen §§ 8a bis 8e SVwVfG



§ 8a Absatz 1:

„Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.“

Gilt natürlich auch umgekehrt für saarländische Behörden (§ 8a Absatz 2).



§ 8b Absatz 4 Satz 2:

„Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.“



32

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!